

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.04.1972

Geschäftszahl

0285/71

Rechtssatz

Zu einer unterschiedlichen Beweiswürdigung durch eine Verwaltungsbehörde und durch ein Gericht kommt es vor allem dann, wenn diesen Institutionen verschiedene Beweismittel vorlagen, welcher Umstand aber noch keinen Wiederaufnahmegrund iSd § 69 AVG darstellt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1972:1971000285.X02